

Berlin, 14. Februar 2025

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

Erhebungsbögen Monitoring Energie 2025

Konsultation der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts vom 03.02.2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Vorbemerkung.....	3
2	Grundsätzliches	3
3	Anmerkungen zu den einzelnen Fragebögen	5
3.1	Fragebogen 03 – Verteilnetzbetreiber Elektrizität.....	5
3.2	Fragebogen 03 quartalsweise Abfrage – Verteilnetzbetreiber Elektrizität.....	8
3.3	Fragebogen 04 – Lieferanten Elektrizität	8
3.4	Fragebogen 07 – Fernleitungsnetzbetreiber Gas.....	9
3.5	Fragebogen 08 - Verteilernetzbetreiber Gas.....	10
3.6	Fragebogen 09 – Händler und Lieferanten Gas.....	11
3.7	Fragebogen 10 – Messstellenbetrieb Elektrizität.....	12

1 Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) und das Bundeskartellamt haben am 3. Februar 2025 die öffentliche [Konsultation](#) der Fragebögen für das Monitoring in den Bereichen Strom und Gas eröffnet. Über die Ergebnisse des Monitorings zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, hat die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 3 EnWG jährlich einen Bericht zu veröffentlichen. Das Bundeskartellamt ist nach § 48 Abs. 3 GWB zuständig für das Monitoring über den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise sowie über den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene auf den Strom- und Gasmärkten sowie an Elektrizitäts- und Gasbörsen. Der vom Bundeskartellamt zu erstellende Bericht ist in den Monitoringbericht der BNetzA aufzunehmen.

Parallel zu Erhebungsbögen für das Monitoring Energie 2025 hat die Bundesnetzagentur einen umfangreichen Erhebungsbogen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung für Stromverteilnetzbetreiber zur [Konsultation](#) gestellt (GBK-24-02-1#5). Zu diesem separaten Konsultationsverfahren nimmt der BDEW gesondert Stellung. Beide Erhebungen sollen parallel vom 17. März bis 30. April 2025 erfolgen.

2 Grundsätzliches

Äußerst bedauerlich ist die wie schon in den Vorjahren viel zu geringe Konsultationsdauer von nur 11 Tagen. Fundierte Einschätzungen der Branche zu den erweiterten Erhebungsbögen sind in diesem unnötig kurzen Zeitraum kaum zu leisten.

Der immense Umfang der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht erfordert bei allen Unternehmen und Wertschöpfungsstufen der Strom- und Gaswirtschaft großen Aufwand. Die Ermittlung der Daten für die Vielzahl von Abfragen in den einzelnen Fragebögen bindet in den Energieversorgungsunternehmen immer mehr Ressourcen und verursacht hohe Kosten. Die Belastung der Unternehmen durch diese und weitere Berichtspflichten ist in den letzten Jahren stetig gewachsen – mit Ausnahme der letztjährigen Erhebung, bei der erstmalig für die Unternehmen Erleichterungen durch entsprechende Streichungen erreicht werden konnten.

Das Jahr 2025 stellt in dieser Hinsicht einen erheblichen Rückschritt dar. Für alle Stromverteilnetzbetreiber bedeutet im Jahr 2025 die parallele Erhebung vieler neuer Daten (häufig auch für die Jahre 2022 und 2023) zum Zwecke einer um „Energiewendekompetenz“ erweiterten Qualitätsregulierung eine unverhältnismäßig große zusätzliche Belastung. Sie gehen über herkömmliche Netzstrukturdaten wie Leitungslängen weit hinaus und müssen über Einzelabfragen aus den internen Systemen beantwortet werden.

Zudem sollen ausgewählte Daten aus dem Bereich der Haushaltskunden bei den Strom- bzw. Gasverteilnetzbetreibern erstmals quartalsweise statt jährlich erhoben werden. Dies würde zu einem drastischen und vollständig ineffizienten Bürokratieaufbau und zusätzlichen Kosten für IT und Personal bei den Netzbetreibern führen. Haushaltskunden werden in aller Regel jährlich abgerechnet. Die Behörde begründet die Vervierfachung dieser Abfragen mit einem allgemeinen Hinweis auf „sich verändernde und dynamische Marktverhältnisse“. Sinn und Zweck der quartalsweisen Erhebungen erschließen sich jedoch nicht. Die BNetzA sollte zumindest ihre Gründe für eine quartalsweise Erhebung nachvollziehbar darlegen. Ein Vergleich der Monitoringberichte legt zwar nahe, dass der Lieferantenwechsel in 2023 gegenüber 2022 deutlich angestiegen ist, dies dürfte aber der besonderen Marktsituation geschuldet sein. So lag die Lieferantenwechselquote bei den Haushaltskunden im Gasbereich bereits im Jahr 2010 mit 12,9 Prozent auf dem Niveau des Jahres 2023. Für die Nicht-Haushaltskunden stellt die BNetzA im Monitoringbericht 2023 fest (S. 39): „Seit einigen Jahren sind im Bereich der Nicht-Haushaltskunden in etwa konstante Wechselquoten festzustellen.“ Eine quartalsweise Erhebung ist daher nicht begründet.

Eine quartalsweise Erhebung widerspricht zudem diametral dem von Politik und Behörden bei jeder Gelegenheit geforderten Ziel des Bürokratieabbaus in der Energiewirtschaft. Erfahrungsgemäß finden viele der von der Behörde gesammelten Daten letztlich keinen Eingang in Festlegungen und Berichte. Die von der BNetzA in Aussicht gestellte Streichung bzw. Verlagerung von rund 120 Fragen zum Monitoring wird insbesondere durch die Ausweitung wesentlicher Abfragen auf einen vierteljährlichen Zeitraum sowie die Hinzunahme neuer Fragen konterkariert. Der bürokratische Aufwand bindet immer mehr Ressourcen, die dringend zur Erfüllung des unternehmerischen Auftrags zur Versorgung gebraucht werden. Es werden unnötige Kosten erzeugt, die die innovative Umsetzung der Energiewende behindern.

Der BDEW fordert die Bundesnetzagentur dringend auf, von einer quartalsweisen Erhebung von Daten für den Monitoringbericht abzusehen.

Eine quartalsweise Datenabfrage muss zudem zwingend kongruent zur jährlichen Datenabfrage sein. Dem Entwurf der Fragebögen zufolge sind aber beispielsweise die Lieferantenumwechslungen für 2024 pro Monat in der quartalsweisen Datenabfrage zu melden und dann erneut als Jahreswert in den jeweiligen Fragebögen (Fragen 8.2 und 8.3 Verteilnetzbetreiber Strom bzw. 7.6.2 und 7.6.3 Verteilnetzbetreiber Gas). Zudem ist im Sinne der Datensparsamkeit dringend abzuwägen, ob eine monatscharfe Auswertung erfolgen muss oder eine quartalsweise Auswertung – wie der Name der Datenabfrage nahelegt – nicht ausreicht.

3 Anmerkungen zu den einzelnen Fragebögen

3.1 Fragebogen 03 – Verteilnetzbetreiber Elektrizität

Zu 2. Anschluss Elektrizitätserzeugungsanlagen

- › zu „Nicht in das eigene Netz eingespeiste Nettostromerzeugung 2024 (< 10 MW) in kWh“: Diese Daten können derzeit nicht zur Verfügung gestellt werden. Dies liegt an den aktuell vorhandenen Messkonzepten bei Erzeugungsanlagen, die zunächst die in das Stromverteilnetz eingespeisten Mengen erfassen. Nicht in das Stromverteilnetz eingespeiste Strommengen werden grundsätzlich nur dann systemisch erfasst, wenn sie vergütungs- bzw. abrechnungsrelevant sind. Diese Voraussetzung trifft nur für einen kleinen Teil der einspeisenden Anlagen zu. Hinzu kommt, dass mit dem Wegfall der EEG-Umlage auch keinerlei gesetzliche Anforderungen existieren, Erzeugungsmessungen zum Ermitteln eigenverbrauchter Mengen vorzuhalten und die dabei entstehenden Messkosten dem Anlagenbetreiber in Rechnung zu stellen. Diese Spalte sollte daher ersatzlos gestrichen werden.
- › Bei der Frage nach der Leistung und der Einspeisemenge von an das Stromnetz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die mit dem Energieträger Wärme betrieben werden, besteht nach wie vor Klärungsbedarf. Wir haben begrüßt, dass die BNetzA den Kommentar in ihrem Dokument zu den Konsultationsergebnissen im Jahr 2022 aufgenommen hat. Nach der Definition der BNetzA sind Anlagen gemeint, die Strom ausschließlich mit thermischer Energie wie Dampf oder Heizwasser erzeugen. Diese thermische Energie darf aber nicht aus stromerzeugenden Vorprozessen resultieren. Es sollte genauer definiert werden, welche Stromerzeugungsanlagen nur den Energieträger Wärme nutzen, ohne dass dieser wiederum mit Hilfe eines anderen Energieträgers (z. B. Erdgas, Kohle) umgewandelt wurde. Bei den Anlagen, die sich bei Mitgliedsunternehmen identifizieren lassen, handelt es sich teilweise um Anlagen, bei denen die Wärme bzw. der Prozessdampf aus dem stromerzeugenden Vorprozess einer anderen Stromerzeugungseinheit resultieren. Sollte dieser Fall von der BNetzA gemeint sein, dann sollte in der Definitionsliste ergänzt werden, dass die thermische Energie nicht aus stromerzeugenden Vorprozessen derselben Stromerzeugungseinheit resultieren darf.
- › Für die Energieträger Wasser und Biomasse werden die Leistungen nicht länger abgefragt, aber weiterhin die Mengen. Die Abfrage der Mengen sollte daher ebenfalls gestrichen werden.
- › Bitte um Klarstellung: „Bei der Beantwortung der Fragen sind Elektrizitätserzeugungs- und Stromspeicheranlagen mit einer elektrischen Nettonennleistung von kleiner 10 MW aggregiert je Energieträger und Standort zum 31.12.2024 (ohne Netzersatzanlagen) [...] anzugeben“: Ist die Ergänzung so zu verstehen, dass zum Beispiel zwei Speicher mit je 6 MW am

gleichen Standort (und gleicher Adresse) künftig nicht mehr enthalten sein sollen, da diese „aggregiert je Energieträger und Standort“ mit 12 MW größer als der Grenzwert 10 MW sind?

- › Die Abfrage zu den erneuerbaren Energieträgern ist nicht ganz schlüssig. Die Oberkategorie in der Tabelle sind erneuerbare Energieträger, als Unterkategorie sind jedoch sonstige Energieträger (nicht erneuerbare Energiequellen) gelistet.

Zu 2.1 Status der Anfragen und Anschlusszusagen von Batteriespeichern

- › Der Themenkomplex „Batteriespeicher“ soll bereits im Erhebungsbogen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung unter 5.1 bis 5.3 abgefragt werden. Aufgrund der Doppelung sollte die Frage daher hier gestrichen werden.
- › Bitte um Klarstellung: Für „Anfragen im Prüfprozess im Jahr 2024“ benötigt es eine konkrete Definition. Es ist nicht vollständig klar, was damit gemeint ist.

Zu 3.1 Stromkreislänge und Hausanschlussleitungen, 3.2 Verlustenergie, 14.1 Standardlastprofilverfahren

- › Hierbei handelt es sich um gesetzliche Veröffentlichungspflichten, die nicht gesondert erhoben werden sollten. Die ausgespeiste Jahresarbeit (6.6) und die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen (6.7) wurden als veröffentlichungspflichtige Fragen in diesem Jahr aus dem Erhebungsbogen genommen, da die Daten bereits auf den jeweiligen Internetseiten zugänglich sind. Es ist weder konsistent noch ersichtlich, dass Stromkreislängen (Kabel- und Freileitungen ohne Hausanschlussleitungen), die Verlustenergie und Standardlastprofilverfahren weiterhin im Erhebungsbogen abgefragt werden. Diese Fragen sollten daher ebenfalls gestrichen werden. Wenn eine Zusammenstellung der Daten benötigt wird, kann sie bei Dienstleistern erworben werden. Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern kann daher entfallen. In der Zusammenfassung der BNetzA zu den Ergebnissen der letztjährigen Konsultation ist dieser Hinweis leider nicht aufgegriffen worden. Wir bitten erneut um eine Befassung.

Zu 4.2 Fragen zu § 14a EnWG (steuerbare Verbrauchseinrichtungen)

- › Bitte um Klarstellung: Gilt die Inbetriebnahme von steuerbaren Verbrauchsgruppen vor dem 01.01.2024 für alle Fragen unter 4.2 oder nur für die Frage 4.2.1?
- › Zu 4.2.4: Nach unserer Kenntnis sind derzeit keine zertifizierten Steuerboxen am Markt verfügbar. Um unnötige Abfragen zu vermeiden, sollte diese Frage gestrichen werden.

Zu 6.4 Marktlokationen von Elektrolyseuren

- › Die separate Erfassung der Marktlokationen von Elektrolyseuren, die Wasserstoff produzieren, der in das Gasnetz eingespeist wird, sollte entfallen. Dem Stromnetzbetreiber muss nicht bekannt sein, wofür der in dem Elektrolyseur erzeugte Wasserstoff verwendet wird. Der Hinweis der BNetzA zum Kommentar in der Darstellung der Konsultationsergebnisse beim Monitoring 2022 kann so verstanden werden, dass diese Information erforderlich ist zur Herstellung von Markttransparenz, die gemäß § 35 Abs. 1 EnWG durch das Monitoring geschaffen werden soll. Wenn das der Fall ist, sollte die Abfrage an Betreiber von Elektrolyseuren, nicht an Netzbetreiber erfolgen.

Zu 6.6. Ausgespeiste Jahresarbeit und 6.7 Zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen

- › Die Streichung der Fragen 6.6 und 6.7 (ausgespeiste Jahresarbeit und zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen) ist sinnvoll, da es bereits eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht für die Netzbetreiber gibt und die Daten auf deren jeweiligen Internetseiten zugänglich sind.

Zu 9.1 Anzahl Unterbrechungen im Auftrag des Grund-/Ersatzversorgers oder eines anderen Lieferanten

- › Die Abfrage der zum Stichtag 01.03.2024 gesperrten Marktlokationen ist aus unserer Sicht nicht zielführend. Es ist nicht ersichtlich, welchen Mehrwert diese einmalige Stichtagsabfrage bietet, insbesondere da bereits ein quartalsweises, monatscharfes Monitoring dieser Kennzahl vorgesehen ist. Wir empfehlen daher, diese Unterfrage zu streichen.
- › „Bezogen auf die Gesamtanzahl der erfolgreich unterbrochenen Marktlokationen im Kalenderjahr 2023“: Unseres Erachtens ist hier eine Korrektur der Jahresangabe erforderlich (von 2023 auf 2024).

Zu 10.1 und 10.2 Entgelte für die Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

- › Die Frage sollte gestrichen werden, da die entsprechenden Informationen den Regulatorbehörden aus den Meldungen nach § 28 StromNEV vorliegen. In der Zusammenfassung der BNetzA zu den Ergebnissen der letztjährigen Konsultation ist dieser Hinweis leider nicht aufgegriffen worden. Wir bitten erneut um eine Befassung.

3.2 Fragebogen 03 quartalsweise Abfrage – Verteilnetzbetreiber Elektrizität

- › Es sind monats-scharfe Daten nicht für das erste Quartal 2025, sondern auch für das gesamte Jahr 2024 einzutragen. Wir bitten um Klarstellung, dass der Erhebungsbogen erstmals zum 15.05.2025 zu übermitteln ist, nicht bereits zum 30.04.2025 mit den Werten allein für das Jahr 2024.

Zu Entnahmemenge von Haushaltskunden i. S. d. § 3 Nr. 22 EnWG (in KWh)

- › Wir bekräftigen: Haushaltskunden werden in aller Regel jährlich abgerechnet. Die quartalsweise Lieferung von monatlichen Entnahmemengen von Haushaltskunden im Sinne des § 3 Nr. 22 EnWG erfordert beispielsweise eine monatliche bilanzielle Abgrenzung dieser Kundengruppe, da die wirkliche Entnahmemenge des Kunden am Zähler nur jährlich bei konventionellen und modernen Messeinrichtungen abgelesen wird. Die Abrechnungssysteme kennen nur die Prognose-Jahresarbeit. Auf die Abfrage monatlicher Verbrauchsmengen von Haushaltskunden sollte daher verzichtet werden.

Zu Spalten 2 und 3 (Anzahl der Marktlaktionen bei Lieferantenwechsel)

- › Bitte um Klarstellung: Sind die Angaben mit oder ohne Heizstrom zu tätigen? Die korrespondierenden Fragen 8.2 und 8.3 im Fragebogen 03 für VNB Strom werden ohne Heizstrom angegeben.

3.3 Fragebogen 04 – Lieferanten Elektrizität

Zu 4.1 bis 4.5 sowie 6.3

- › BNetzA und Bundeskartellamt verweisen zur Begründung dieser Abfragen auf § 35 Abs. 1 Nr. 10 EnWG. Eine solch detaillierte Preisaufgliederung geht aus Sicht des BDEW aus § 35 Abs. 1 Nr. 10 EnWG nicht hervor. Die Zeilen „Durchschnittlicher Preisbestandteil für Energiebeschaffung“ und „Durchschnittlicher Preisbestandteil für Vertrieb und Marge (Restbetrag)“ sollten in einer Zeile (sog. Versorgeranteil) zusammengefasst werden.
- › Auch bei den dynamischen Verträgen ist eine detaillierte Aufgliederung wie unter 6.3 nicht in § 35 Abs. 1 Nr. 10 EnWG vorgesehen. Dort ist von „Marktangebot von und Preisvolatilität bei Verträgen mit dynamischen Stromtarifen“ die Rede. Es geht somit nur um das Angebot von dynamischen Tarifen an sich und deren Volatilität. Eine weitere Aufgliederung der dynamischen Tarife in Preisbestandteile unter 6.3 ist gerade nicht umfasst und für das Monitoring dieser Tarife wenig praktikabel, aber auch nicht erforderlich.

Zu 4.5 Strombeschaffung am Großhandelsmarkt

- › Wir bitten um Prüfung, ob eine Aufteilung der Mengen für Gewerbekunden und Industriekunden auf Basis der Absatzmenge zielführend ist. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Beziehung zwischen Haushalts- und Großhandelspreisen auf Basis dieser Abfrage für Strom und Gas hergeleitet werden kann und soll. Mengen für Haushaltskunden werden in der Regel ratierlich eingedeckt und Gewerbekundenverträge ad hoc abgesichert. Wenn aus der Abfrage keine relevanten Erkenntnisse abgeleitet werden können, plädieren wir schon aufgrund des Ermittlungsaufwands für eine Streichung der Unterteilung.
- › Bitte um Klarstellung: Die Abfrage unterstellt den ausschließlichen Bezug von Standardprodukten für die Portfolios. Es ist unklar, wie der Bezug von individuellen Produkten wie Stundenfahrplänen einzuordnen ist.
- › Eine Zuordnung der Day-Ahead-/Intradaybezüge zu den Kundengruppen ist nicht ohne weiteres möglich, da sie nur das Saldo zwischen Gesamtbezugsmenge und Prognosemenge darstellen.

3.4 Fragebogen 07 – Fernleitungsnetzbetreiber Gas

Zu 6.1 und 6.2

- › Die Tabellen müssen über eine ausreichende Anzahl von Feldern verfügen (> 500).

Zu 6.2 Anzahl der umgestellten Punkte

- › Die Angabe des letzten Jahres (z. B. 2024) wäre ausreichend, da die vorhergehenden Jahre bereits der BNetzA gemeldet wurden.

Zu 6.3 Kraftwerke

- › Die Begriffsdefinition „Kraftwerke“ sollte geschärft werden: Reine Kraftwerksstandorte oder auch Kraftwerke von Industriekunden? Anzahl: Standort oder die Anzahl der Kraftwerksblöcke? Leistungsangabe: elektrisch oder thermisch?
- › Für reine Kraftwerksstandorte ist eine solche Angabe in der Regel möglich. Für Kraftwerke, die von Industriekunden zur Versorgung ihrer eigenen Produktion verwendet werden, ist die Angabe nicht möglich. Der Anteil der Anschlussleistung des Kraftwerks ist dem Netzbetreiber unbekannt.

Zu 6.3 Durchschnittliche Gesamtkosten pro Gerät bei RLM-Kunden

- › Die Anzahl der Geräte bei großen Industriekunden ist nicht durchgängig bekannt, da Kunden in der Regel eigenverantwortlich umstellen.

- › Durchschnittliche Gesamtkosten sollten auf den Anschluss bezogen angegeben werden. Auch hier kann es allerdings zu Ungenauigkeiten kommen, da die Kosten häufig mit einem gewissen Nachlauf gegenüber dem Netzbetreiber fakturiert werden.

Zu 6.3 Nicht anpassbare Gasverbrauchsgeräte

- › Die Anzahl der nicht anpassbaren Geräte bei großen Industriekunden ist nicht durchgängig bekannt, da Kunden in der Regel eigenverantwortlich umstellen.
- › Industriekunden verzichten häufig auf die Beantragung der vorgesehenen 100 Euro bei nicht anpassbaren Geräten, sodass keine Information gegenüber dem Netzbetreiber erfolgt.

3.5 Fragebogen 08 - Verteilernetzbetreiber Gas

Zu 2.4 und 2.6

- › Die Fragen nach der Anzahl der Ausspeisepunkte gesamt, der Anzahl im Nieder- und im Mitteldruck sowie der ausgespeisten Jahresarbeit und der zeitgleichen Höchstlast aller Ausspeisungen sollten gestrichen werden. Es gibt bereits eine gesetzliche Veröffentlichungspflicht für die Netzbetreiber, die Daten sind auf deren jeweiligen Internetseiten zugänglich. Wenn eine Zusammenstellung der Daten benötigt wird, kann sie bei Dienstleistern erworben werden. Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern kann daher entfallen. In der Zusammenfassung der BNetzA zu den Ergebnissen der letztjährigen Konsultation ist dieser Hinweis leider nicht aufgegriffen worden. Wir bitten erneut um eine Befassung.

Zu 4.1 und 4.2

- › Die Frage sollte gestrichen werden, da die Informationen den Regulierungsbehörden aus den Meldungen nach § 28 GasNEV vorliegen. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Frage 2.4 und 2.6 verwiesen.

Zu 8.2

- › Siehe unsere Anmerkung zu Frage 10.1. des Fragebogens 03 (Verteilnetzbetreiber Strom).

3.6 Fragebogen 09 – Händler und Lieferanten Gas

Zu 3.2.1, 3.2.2 und 3.2.3

- › BNetzA und Bundeskartellamt verweisen zur Begründung dieser Abfragen auf § 35 Abs. 1 Nr. 10 EnWG. Eine solch detaillierte Preisaufgliederung geht aus Sicht des BDEW aus § 35 Abs. 1 Nr. 10 EnWG nicht hervor. Die Zeilen „Durchschnittlicher Preisbestandteil für Energiebeschaffung“ und „Durchschnittlicher Preisbestandteil für Vertrieb und Marge (Restbetrag)“ sollten in einer Zeile (sog. Versorgeranteil) zusammengefasst werden.

Zu 3.2.2

- › Eine nähere Ausführung zu „Abnahmemenge“ ist an dieser Stelle wünschenswert, da die vorhandene Definition nicht ausreicht.
- › Bitte um Klarstellung: Sind Kunden auszuwählen, die einen Jahresverbrauch in dieser Größenordnung haben und die Jahresabnahmemengen dieser ausgewählten Kunden zu addieren?

Zu 3.2.3

- › Wir bitten um Prüfung, ob eine Aufteilung der Mengen für Gewerbekunden und Industriekunden auf Basis der Absatzmenge zielführend ist. Grundsätzlich stellt sich die Frage, welche Beziehung zwischen Haushalts- und Großhandelspreisen auf Basis dieser Abfrage für Strom und Gas hergeleitet werden kann und soll. Mengen für Haushaltskunden werden in der Regel ratiertlich eingedeckt und Gewerbekundenverträge ad hoc abgesichert. Wenn aus der Abfrage keine relevanten Erkenntnisse abgeleitet werden können, plädieren wir aufgrund des Ermittlungsaufwands für eine Streichung der Unterteilung.
- › Bitte um Klarstellung: Wie ist mit Kunden zwischen 200 MWh und 50 GWh umzugehen?
- › Die Abfrage unterstellt den ausschließlichen Bezug von Standardprodukten für die Portfolios. Wie ist der Bezug von individuellen Produkten wie Temperaturregressionen, Verträgen mit Mengen/Leistungsoptionen und Monatsfahrplänen einzuordnen?
- › Wird für den Bezug des Winterprodukts nur die Quartalsmenge (Q1 bzw. Q4) berücksichtigt?
- › Eine Zuordnung der Day-Ahead-/Intradaybezüge zu den Kundengruppen ist nicht möglich, da sie nur das Saldo zwischen Gesamtbezugsmenge und Allokation darstellen.

3.7 Fragebogen 10 – Messstellenbetrieb Elektrizität

Zu 6.4

- › Die Formulierung der Frage ist unklar und sollte präzisiert werden. Gemeint ist vermutlich, ob der Messstellenbetreiber das Entgelt für den Messstellenbetrieb gegenüber dem Lieferanten oder direkt gegenüber dem Endkunden abrechnet.